

Eingegangen:
- 2. XII. 1947
Bezug 123

HAMBURGISCHES GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT

Nr. 47

FREITAG, DEN 13. DEZEMBER

1946

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 46	Zweites Gesetz zur Änderung der vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg.	123
3. 12. 46	Berichtigung der Verordnung über Sperrgebiete an der Elbe.	123

Zweites Gesetz zur Änderung der vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg.

Vom 7. Dezember 1946.

Einziger Artikel

Die vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 in der Fassung vom 8. Oktober 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 und 103) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird gestrichen.
2. In Artikel 22 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
3. An die Stelle des bisherigen Artikels 9 treten folgende Bestimmungen:
 - (1) Der Senat hat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, ihres Vorstandes oder ihrer Ausschüsse ist der Senat zur Entsendung von Vertretern verpflichtet.
 - (2) Den Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.
 - (3) Von den Sitzungen der Ausschüsse ist dem Senat, soweit tunlich, vorher Kenntnis zu geben.
 - (4) Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1946.

Der Senat

Berichtigung der Verordnung über Sperrgebiete an der Elbe.

Vom 3. Dezember 1946.

Die Einleitungsformel der Verordnung über Sperrgebiete an der Elbe vom 3. Dezember 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) muß richtig heißen:

Auf Grund des § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1233) und der §§ 14 und 25 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzsammlung Seite 77) wird für die Hansestadt Hamburg verordnet:

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Dezember 1946.

GESETZ-UND-VERORDNUNGSBLATT HAMBURG

1930
HEFT 12
DIE 17. DEZEMBER

Die vorliegende Verordnung der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung vom 12. Mai 1930 in der Fassung vom 8. Oktober 1930 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 105) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird geändert.

2. In Artikel 12 Absatz 1 wird der Satz gestrichen:

3. An die Stelle des bisherigen Absatzes 9 treten folgende Bestimmungen:

(1) Der Senat hat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, die der Senat hat, das Recht zu erteilen, an denselben teilzunehmen, wenn sie durch die Bürgerschaft oder einen ihrer Ausschüsse zu dem Zweck ernannt sind, an denselben teilzunehmen.

(2) Der Senat hat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, die der Senat hat, das Recht zu erteilen, an denselben teilzunehmen, wenn sie durch die Bürgerschaft oder einen ihrer Ausschüsse zu dem Zweck ernannt sind, an denselben teilzunehmen.

(3) Von den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, die der Senat hat, das Recht zu erteilen, an denselben teilzunehmen, wenn sie durch die Bürgerschaft oder einen ihrer Ausschüsse zu dem Zweck ernannt sind, an denselben teilzunehmen.

(4) Senatoren der Bürgerschaft, die als dritter bezeichnet sind, sind vor allen anderen Gegenständen zu bringen.

Hamburg, den 17. Dezember 1930.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.

Der Senat der Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsversammlung.